

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Pferdezentrum Rotenburg KG

**Jeder, der Leistungen des Pferdezentrums Rotenburg KG, in Anspruch nimmt oder das Anwesen als Besucher betritt, incl. der Weideflächen erklärt sich stillschweigend mit den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.**

### **1. Geltungsbereich**

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand sämtlicher mit dem Pferdezentrum Rotenburg KG (im Folgenden: „PZR“) geschlossenen Verträge, über das Reitbuch geschlossene Reitabos und sonstiger Rechtsbeziehungen.

### **2. Haus- und Hofordnung**

Die den allgemeinen Geschäftsbedingungen im Anhang beigefügte und auf dem Gelände sichtbar ausgehängte aktuell gültige Haus- und Hofordnung ist Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen und für sämtliche Geschäftspartner, Kunden und Besucher verbindlich.

### **3. Allgemeines**

Die Reitschüler / Besucher über 18 Jahren oder der/die Inhaber der Personensorge für die minderjährigen Reitschüler, sind darüber informiert, dass der Umgang mit Pferden auch bei entsprechender Aufsicht mit Risiken verbunden ist. Dazu gehört insbesondere das Risiko von Verletzungen, etwa durch Stürze, Folgen durch Scheuen der Pferde oder ähnlich unvorhersehbare Ereignisse. Daher ist das Reiten auf unseren Ponys und Pferden nur mit Reithelm und reitgeeigneter Kleidung gestattet.

Jeder Reiter muss über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, da dies zweckmäßig ist. Der Aufenthalt im Pferdezentrum Rotenburg, der Umgang mit allen Tieren, das Reiten und jede Art der Betätigung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr!

**Die Benutzung von Handys während des Reitunterrichts, auf dem Pferd und während des direkten Umgangs mit dem Pferd ist nicht gestattet.**

Für verschmutzte, beschädigte, vergessene oder verloren gegangener Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.

Das Rauchen ist in den Stallungen, Warenlagern und Gebäuden untersagt.

Von Besuchern und Reitern wird während des Reitbetriebes Rücksichtnahme und R U H E erwartet.

Die Anlage und insbesondere die Putzplätze sind stets sauber zu verlassen.

Das Sattelzeug und Zubehör für die Schulpferde sind Leihgaben und als solche pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch unverzüglich vom groben Schmutz gereinigt an seinen Platz (Sattelkammer) zurück zu hängen.

Den Hinweisen, Anweisungen und Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Sie dienen hauptsächlich dem Betriebsablauf, einer reibungslosen Organisation und der Sicherheit für die Pferde, den Reitern und den Gästen.

Für Kinder unter 5 Jahren ist das Betreten der Stallungen und der Pferdeboxen ohne Begleitung der Eltern oder einer adäquaten Aufsichtsperson untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.

Für Kinder gelten außerdem folgende Richtlinien hinsichtlich des Verhaltens auf dem Gelände des PZR:

- Das eigenmächtige Besteigen von Maschinen, Böden, Heu-, Stroh- und Holzstapel ist nicht gestattet
- Das Verlassen des Geländes des PZR ohne Inkenntnissetzung einer weisungsbefugten Person und / oder die ausdrückliche Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht gestattet.

#### **4. Pensions- / Weidevertrag**

Zahlungen für Weide- bzw. Pensionsverträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats via Überweisung zu entrichten oder per Lastschriftzug zu ermöglichen. Einstellern wird empfohlen, die Weide und die Einzäunung zu besichtigen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Der Reitstall ist berechtigt, die Kosten für Zusatzfutter, Wurmmittel, Schmiedearbeiten und sonstige vereinbarte Zusatzleistungen in Rechnung zu stellen.

Die Pferdebesitzer haben schriftlich zu erklären, dass Ihr Tier / Ihre Tiere mit anderen Tieren verträglich und frei von ansteckenden Krankheiten ist/sind. Ist dies im Nachhinein nicht der Fall, haftet der Pferdebesitzer für alle Folgeleistungen und Kosten!

Jedes eingestellte Pferd muss über eine Tierhalterhaftpflicht verfügen!

Der Reitstall ist berechtigt, das Tier im Bedarfsfall auf andere Weiden umzutreiben und mit anderen Tieren zusammen zu lassen.

## **5. Reitunterricht**

Wenn die gebuchte Longe-, Gruppen-, Einzelreitstunde oder ein Geländeritt nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurde, ist mit Ausnahme von Krankheit die Reitstunde zu bezahlen. Außergewöhnliche Ereignisse für den Reiter oder den Reitbetrieb finden dabei Berücksichtigung.

Eine Longenstunde hat 30 Minuten. Spätestens 15 Minuten vor Beginn der Reitstunde sollte der Reiter / Reiterin anwesend sein. Reitstunden werden im Voraus gebucht und bezahlt. Die zu reitenden Pferde werden vom Reitlehrer festgelegt.

Der reguläre Wochenunterricht sowie der Reitkindergarten ist nur als Monatsabo zu buchen, für Krankheit / nicht Teilnahme des Reitschülers gibt es keine Ersatzstunden. Der Unterricht findet ausser an Feiertagen und in den Betriebsferien (2 Wochen im Sommer und zwischen Weihnachten und Neujahr) statt. Die Kündigungsfrist für das Abo beträgt spätestens zum 3. des Monats zum Monatsende.

## **6. Ponycamps, Reiterwochenenden, Lehrgänge, Wochenenden, Ausflüge, und sonstige Veranstaltungen**

Mit Überweisung der Reservierungsgebühr / Anzahlung (wird voll angerechnet) oder des Gesamtbetrages ist die Buchung erfolgt. Der Restbetrag ist spätestens am Anreisetag in bar zu entrichten. Die Reservierungsgebühr verfällt, wenn bei einer Absage der reservierte Platz nicht wieder besetzt werden kann.

Erfolgt die Absage 3 Tage oder mehr vor Beginn der Eventveranstaltungen, sind 50 %, bei 2 Tagen oder weniger 75 % des gebuchten Betrages zu bezahlen, wenn der Platz nicht wieder besetzt werden kann.

Bei abgebrochenen Eventveranstaltungen (z.B. Krankheit) ist keine Rückerstattung, auch keine Teilrückerstattung, des Preises möglich.

## **7. Vertragsabschluss**

Der Vertragsabschluss hat über das Reitbuch zu erfolgen. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 50 % fällig, die innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen / zu überweisen ist. Diese Anzahlung wird auf die Gesamtsumme angerechnet und wird im Rücktrittsfall / bei Stornierung nicht erstattet.

Bei Kurzurücktritt (3 Arbeitstage) sind 50 %, bei 2 Tagen oder weniger 75 % des vereinbarten Preises an den Reitstall zu bezahlen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen (z.B. vorzeitiger Abbruch einer Reitstunde) werden grundsätzlich nicht erstattet.

Sollte ein Vertrag durch nicht vorhersehbare, höhere Gewalt (Unwetter, Katastrophen, Epidemien, Pferdeseuchen, innere Unruhen, Krieg) nicht zustande kommen, sind sowohl Veranstalter als auch der Buchende von jeglichen Vertragsbedingungen befreit.

Sollte ein gebuchtes Event aus vom PZR zu verantwortenden Gründen nicht zustande kommen, werden bereits geleistete Zahlungen in vollem Umfang zurückgezahlt.

Weitergehende Forderungen bleiben ausgeschlossen.

## **8. Zahlungsweisen**

Anzahlung und Restzahlung können in Bar oder per Überweisung getätigt werden. Schecks werden von uns nicht mehr anerkannt.

## **9. Haftung**

Das Reiten auf unserer Anlage wie auch auf unseren Pferden geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt für das Reiten in den Hallen, auf den Reitplätzen, bei Ausritten im Gelände sowie bei allen sonstigen Reitveranstaltungen, für die sich der Reitstall verantwortlich zeichnet.

Eine Teilnahme an der durch uns organisierten Events ist nur möglich, wenn das Vorhandensein einer Krankenversicherung durch Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft vorhanden ist.

Wir empfehlen im Übrigen den Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung.

Die Eltern sind für Geschwisterkinder und deren Aufsicht selbst zuständig und haftbar.

Das PZR haftet bei Veranstaltungen (z.B. bei Ponycamps) im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Die Teilnahme am Reitunterricht/Ausritt erfolgt auf eigene Gefahr. Das PZR weist darauf hin, dass sie für Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Umgang von Pferden, dem Reitunterricht / Ausritt oder dem Beritt eines Pferdes geschehen, eine Haftung nur insoweit übernimmt, als hierfür Versicherungsschutz besteht bzw. der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Das PZR hat keine Haftpflichtversicherung für in Pension genommene Tiere abgeschlossen.

Der Pferdebesitzer hat bei Abschluss eines Weide- oder Pensionsvertrages die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung für Ihre Tiere auf Ihre Rechnung und Namen abzuschließen.

Der Reitstall haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für keinerlei Schäden, die während der Vertragszeit an oder durch das Tier des Pferdebesitzers aus welchen Gründen auch immer, entstehen.

Ein Recht zur Auf- bzw. Anrechnung der Weide- bzw. Pensionsbeiträge besteht grundsätzlich nicht.

Der Pächter stellt den Reitstall von eventuellen Tierhalter- bzw. Tierhüterhaftungsansprüchen gemäß §§ 883, 834 BGB, die wegen des Tieres von Dritten geltend gemacht werden, frei.

Es wird im Betrieb keine Haftung bezüglich eventueller Unfälle, Verluste oder Schäden jeglicher Art, die insbesondere durch Pensionspferde, Diebstahl oder sonstiges gegenüber Pferden, Personen oder anvertrautem Gut verursacht werden, übernommen.

Zusätzlich gilt:

**Freistellungserklärung:**

Das PZR, deren Mitarbeiter, Gehilfen oder Bewohner des Anwesens, werden von jeglicher Haftung oder Schadenersatzansprüchen freigestellt, es sei denn, die Haftpflichtversicherung übernimmt diese Schäden auf Grund des vorliegenden Versicherungsschutzes. Die Freistellung gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**Schadenersatzanspruch:**

Für Schäden die durch den Reitschüler oder deren/dessen Begleitung (Besucher) an Sachgegenständen, Menschen oder Tieren entstehen, haftet der Reitschüler, bzw. dessen Sorgeberechtigte, Besucher/Begleiter in vollem Umfang gegenüber dem PZR und/oder Geschädigten.

**10. Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensions- und Berittspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt wurde oder von dem PZR nicht bestritten wird.

Das PZR hat gegen den Einsteller wegen fälliger Forderungen ein Pfandrecht an den eingestellten Pferden und ist befugt, sich aus den zurückbehaltenen Pferden zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein. Der Einsteller stimmt dem freihändigen Verkauf des Pferdes abweichend von der Vorschrift des § 1235 BGB zu.

**11. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abstandnahme vom Schriftformerfordernis.

**12. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten ist Rotenburg (Wümme).

Sollte ein Vertragspartner im Ausland ansässig sein, ist der Erfüllungsort Rotenburg und es gilt deutsches Recht.

### **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein ist nicht der gesamte Vertrag nichtig, sondern die Klausel wird durch diejenige Regelung ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

### *Die Geschäftsführung*

Pferdezentrum Rotenburg 4. Juni 2020